

# Verordnung über die Zollbegünstigung nach Verwendungszweck (Zollbegünstigungsverordnung, ZBV<sup>1</sup>)

vom 20. September 1999 (Stand am 28. Juni 2005)

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement,*

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1942<sup>2</sup> betreffend Ermächtigung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements zur Schaffung unterschiedlicher Ansätze für gewisse Waren,

*verordnet:*

## **Art. 1** Reduzierte Zollansätze

Die im Anhang aufgeführten Waren dürfen zu reduzierten Zollansätzen eingeführt werden, wenn sie zu der dort genannten Verwendung bestimmt sind. Der Anhang legt die Zollansätze fest.

## **Art. 2**<sup>3</sup>

## **Art. 3** Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Revers-Verordnung vom 5. November 1987<sup>4</sup>; und
- b. die Revers-Verordnung vom 17. November 1987<sup>5</sup> für Waren aus den Europäischen Gemeinschaften.

## **Art. 4** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

AS 1999 2474

<sup>1</sup> Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 5. Dez. 2000 (AS 2001 129).

<sup>2</sup> SR 631.146.3

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V des EFD vom 21. Juni 2005 (AS 2005 2509).

<sup>4</sup> [AS 1987 2621, 1988 1559, 1989 928 1225, 1992 790, 1993 1141 2066 2912, 1994 396 808 1429 1750, 1995 3526 3692 4794 4855, 1996 580 1409 2415 2553 2757, 1997 48 Art. 11 Ziff. 2 205 880 958 1631 2235, 1998 103 885 1462 1474 1835 2723, 1999 1063 1381 1448 2201]

<sup>5</sup> [AS 1987 2592, 1989 1226]

Anhang<sup>6</sup>  
(Art. 1)

## Zollbegünstigungen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0103.	Tiere der Schweinegattung, lebend	zu Forschungs- oder medizinischen Zwecken	10.—
10 90			
91 90			
0206.	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine- oder Schafgattung, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
22 90			
29 90			
41 91			
41 99			
49 91			
49 99			
90 90			
0206.	Schweineschwarten, frisch, gekühlt oder gefroren	zur Herstellung von Gelatine	—.10
30 91			
49 91			
0207.	Fleisch und geniessbare Schlachtneben- produkte von Geflügel der Nr. 0105, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
14 99			
27 99			
36 99			
0208.	Fleisch und geniessbare Schlachtneben- produkte von Kaninchen oder Hasen oder von Wild	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie	—.10
10 00			
90 10			

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 22. Dez. 2003 (AS **2004** 81). Bereinigt durch Ziff. I der V des EFD vom 14. Jan. 2004 (AS **2004** 453), vom 31. März 2004 (AS **2004** 1841), vom 30. April 2004 (AS **2004** 2351), vom 28. Mai 2004 (AS **2004** 2965), vom 30. Juni 2004 (AS **2004** 3381), vom 30. Aug. 2004 (AS **2004** 4127), vom 30. Sept. 2004 (AS **2004** 4349), vom 28. Okt. 2004 (AS **2004** 4563), vom 30. Nov. 2004 (AS **2004** 4969), vom 20. Jan. 2005 (AS **2005** 501), vom 28. Jan. 2005 (AS **2005** 727), vom 28. Febr. 2005 (AS **2005** 1247), vom 6. April 2005 (AS **2005** 1827), vom 29. April 2005 (AS **2005** 2125) und Ziff. II der V des EFD vom 21. Juni 2005 (AS **2005** 2509).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0301. 91 00	Junge Regenbogenforellen ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> ) mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 g und mit einer Länge von weniger als 20 cm	Kaninchen und das Hausgeflügel) zur Speisefischzucht	2.40
0404. 10 00	Molke in Pulverform, demineralisiert	zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder als Ergänzungsfutter für Jungtiere	50.—
0405 10 19	Ziegenbutter	zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten	20.—
0407. 00 10	Bruteier	zur Mastkükenproduktion	1.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	35.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie, zur Gewinnung von Flüssigeigelb und Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
0408. 19 10	Flüssigeigelb	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
0511. 91 10 99 19	Waren dieser Nummern	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—,10
0804. 20 20	Feigen, getrocknet	zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	2.—
0805. 10 00	Bitterorangen, nicht gewickelt, in loser Schüttung	zur Herstellung von Konfitüre	3.—
0809. 20 10 20 11	Kirschen	zur Herstellung von Spirituosen	2.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0809. 40 12 40 13	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen)	zur Herstellung von Spirituosen	2.—
0809. 40 92 40 93	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen)	zur Herstellung von Spirituosen	6.70
0811. 10 00 20 90 90 10 90 29	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen <i>Bemerkung:</i> Die Zulassung zum ermässigten Ansatz setzt voraus, dass die Früchte einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloss Abpacken in kleinere Behälter gilt nicht als Weiterverarbeitung im Sinne der Verordnung.	zur industriellen Weiterverarbeitung	—.10
0811. 90 90	Andere Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007	—.10
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	3.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Würzmitteln, Eiweiss-hydrolysaten, Suppen, Saucen, Vitaminpräparaten oder Futtermittelenzymen	3.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert	zum Aufblähen und Rösten	11.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Bulgur, Couscous oder vorgekochten Hartweizen	20.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie	3.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1001. 10 39	Hartweizen	Kaninchen und das Hausgeflügel) zu Futterzwecken in Biobetrieben	24.—
1001. 90 39	Weichweizen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—
1001. 90 39	Weichweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Weizen mindestens 55 % Fabrikmehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird.	zur Herstellung von Stärke	–,10
1001. 90 39	Weizen und Mengkorn, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	28.—
1001. 90 39	Weichweizen und Mengkorn	zu Futterzwecken in Biobetrieben	24.—
1002. 00 11	Saatroggen	zu Grünschnittzwecken	frei
1002. 00 39	Roggen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—
1002. 00 39	Roggen	zu technischen Zwecken	31.—
1002. 00 39	Roggen	zu Futterzwecken in Biobetrieben	28.—
1003. 00 69	Gerste	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
1005. 90 29	Maiskörner	zur Herstellung von Pop-Corn	—,50
1007. 00 29	Körnersorghum	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	7.50
1008. 10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln ohne Futtermittelanfall	—,60
1008. 10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.—
1008. 20 29	Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	1.50
1008. 30 20	Kanariensaat	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.—
1008. 90 29	Triticale	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	14.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1008. 90 29	Triticale	zu Futterzwecken in Biobetrieben	29.—
1008. 90 59	Anderes Getreide	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	12.50
1101. 00 29	Fabrikmehl aus Weizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn aus dem eingeführten Mehl keine andern Produkte ausgezogen werden.	zur Herstellung von Stärke	— .60
1101. 00 29	Mehl von Weizen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
1101. 00 29	Mehl von Weizen oder Mengkorn	zu Futterzwecken in Biobetrieben	26.—
1102.	Mehl von Getreide, anderes als von Weizen oder Mengkorn		
10 19	– von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	10.—
10 29	– von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
20 11	– von Mais, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
30 11	– von Reis, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
90 10	– von Triticale, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	19.50
1102. 10 29	Mehl von Roggen	zu Futterzwecken in Biobetrieben	33.—
1102. 90 10	Mehl von Triticale	zu Futterzwecken in Biobetrieben	32.—
1103.	Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide		
11 19	– – Hartweizendunst	zur Teigwarenfabrikation	48.—
11 19	– – Hartweizengriess	zu technischen Zwecken	4.50

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
11 99	-- andere	zu technischen Zwe- cken	40.—
13 90	-- von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
13 90	-- von Mais	zur Alkoholgewinnung oder zu technischen Zwecken	4.50
	-- von anderem Getreide		
19 19	-- -- von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	40.—
19 19	-- -- von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwe- cken	40.—
19 29	-- -- von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 29	-- -- von Hafer	zu technischen Zwe- cken	10.—
19 39	-- -- von Reis	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
19 39	-- -- von Reis	zu technischen Zwe- cken	4.50
19 99	-- -- von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	-- -- von anderem Getreide	zu technischen Zwe- cken	10.—
	-- Agglomerate in Form von Pellets		
20 19	-- von Weizen	zu technischen Zwe- cken	40.—
20 29	-- von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwe- cken	40.—
20 99	-- von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
20 99	-- von anderem Getreide	zu technischen Zwe- cken	10.—
1104.	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), aus- genommen Reis der Nr. 1006; Getreide- keime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen -- Körner, gequetscht oder in Flocken		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
12 90	-- von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	-- von anderem Getreide		
19 29	--- von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	--- von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	--- Flocken von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
	-- anders bearbeitete Körner (z.B.geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet)		
22 20	-- von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
22 20	-- von Hafer	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	17.40
22 20	-- Mahlhafer, geschält, noch ca. 10 % ungeschälte Körner enthaltend	zur Herstellung von fertigen Haferprodukten für die menschliche Ernährung	—.60
23 90	-- von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
23 90	-- Maisgrütze, d. h. grob gebrochene (geschrotete) Maiskörner, entkeimt und geschliffen	zur Herstellung von Cornflakes	4.50
23 90	-- Maiskörner geschrotet	zu technischen Zwecken	1.—
	-- von anderem Getreide		
29 19	--- Dinkel entspelzt (gerollt)	zur menschlichen Ernährung	110.—
29 19	--- Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale, geschält oder gerollt	zu technischen Zwecken	40.—
29 22	--- von Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	4.—
29 22	--- von Hirse	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 32	--- von Gerste	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	18.—



Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
29 32	— — — von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	— — — von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	— — — von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
30 89	– Weizenkeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zur menschlichen Ernährung, jedoch nicht zur Teilentfettung	26.13
30 89	– Weizenkeime	zur Teilentfettung für die menschliche Ernährung	28.80
30 89	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zu technischen Zwecken	10.—
1107.	Malz, auch geröstet		
	– nicht geröstet		
10 12	– – nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
10 93	– – anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	– geröstet		
20 12	– – nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
20 93	– – anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
1107.	Malz, nicht geröstet	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.90
10 12			
1107.	Malz, geröstet	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	7.95
20 12			
1107.	Malz, auch geröstet	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
10 12			
20 12			
1108.	Stärke		
11 90	– Weizenstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
11 90	– Weizenstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
12 90	– Maisstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
12 90	– Maisstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.50
13 90	– Kartoffelstärke	zu technischen Zwecken	1.—
14 90	– Maniokstärke	zu technischen Zwecken	1.—
19 99	– andere Stärken	zu technischen Zwecken	1.—
1201. 00 23 00 24	Sojabohnen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—.10
1206. 00 23 00 24 00 53 00 54	Sonnenblumensamen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—.10
1213. 00 99	Stroh und Spreu von Getreide, andere als zu technischen Zwecken und andere als unverarbeitetes Stroh	als Einstreue für Ställe oder zur Herstellung von Einstreue	3.—
1404. 20 90	Baumwoll-Linters, gebleicht und entfettet	für die Spinnerei oder Papierfabrikation, zur Herstellung von Explosivstoffen, Kollodiumwolle, Celluloid, Cellulose-Azetat und Viskose	3.—
1501. 00 18 00 19	Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder ausgepresst	zur Herstellung von Speisefetten	20.—
1501. 00 19	Schweineschmalz	als Hilfsmittel bei der Schinkenherstellung	20.—
1501. 00 18 00 19 00 28 00 29	Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz) und Geflügelfett	zu technischen Zwecken	1.—
1502. 00 91 00 99	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegengattung, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	zur Herstellung von Speisefetten	15.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1502. 00 91 00 99	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegegattung, roh oder aus- geschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	zu technischen Zwecken	1.—
1503. 00 91 00 99	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch in anderer Weise zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 98 10 99 20 91 20 99 30 91 30 99	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 91	Lebertran	zu Futterzwecken	1.—
1506. 00 91 00 99	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1507. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1507. 90 98	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1507. 90 18 90 19	Fraktionen von Sojaöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
1507. 90 18 90 19	Fraktionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Bemerkung:</i>			
Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.			
1507/ 1515	Pflanzliche Fette und Öle	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
1508. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1508. 90 98	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1508. 90 18 90 19	Fraktionen von Erdnussöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
1508. 90 18 90 19	Fraktionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
<i>Bemerkung:</i>			
Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1509. 10 91 10 99 90 91 90 99	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1510. 00 91 00 99	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509	zu technischen Zwecken	1.—
1511. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1511. 90 18 90 19	Fraktionen von Palmöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
1511. 90 18 90 19	Fraktionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, raffiniert  <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
1511. 90 98	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1512.	Sonnenblumenöl, Safloröl oder	zu technischen	1.—
11 90	Baumwollsamensöl und ihre Fraktionen,	Zwecken	
19 18	auch raffiniert, aber nicht chemisch		
19 19	modifiziert		
19 98			
19 99			
21 90			
29 91			
29 99			
1512.	Sonnenblumenöl, Safloröl oder	zur Nachraffination und	139.70
19 98	Baumwollsamensöl und ihre Fraktionen,	anschliessenden Her-	
29 91	auch raffiniert, aber nicht chemisch	stellung von Speiseölen	
	modifiziert	und -fetten	
		(Die Nachraffination	
		umfasst eine oder	
		mehrere der folgenden	
		Stufen der Raffination:	
		Entsäuern, Entfärben,	
		Desodorieren)	
1512.	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder	zur Nachraffination und	142.70
19 18	Safloröl, auch raffiniert, aber nicht	anschliessenden Her-	
19 19	chemisch modifiziert, mit einem	stellung von Speiseölen	
	Schmelzpunkt, der über demjenigen	und -fetten	
	des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt	(Die Nachraffination	
		umfasst eine oder	
		mehrere der folgenden	
		Stufen der Raffination:	
		Entsäuern, Entfärben,	
		Desodorieren)	
1512.	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder	zur Herstellung von	148.—
19 18	Safloröl, aber nicht chemisch	Speiseölen und -fetten	
19 19	modifiziert, mit einem Schmelzpunkt,		
	der über demjenigen des Sonnenblumen-		
	oder Safloröls liegt, raffiniert		
	<i>Bemerkung:</i>		
	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt,		
	wenn die Fraktionen durch Vermischen		
	mit andern Rohstoffen und Materialien		
	einen Fabrikationsprozess durchmachen.		
	Das blosse Umschmelzen in kleinere		
	Behältnisse oder in bestimmte Formen		
	für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1513.	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder	zu technischen	1.—
11 90	Babassuöl und ihre Fraktionen, auch	Zwecken	
19 18	raffiniert, aber nicht chemisch		
19 19	modifiziert		
19 98			
19 99			
21 90			
29 18			
29 19			
29 98			
29 99			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1513. 19 98 29 98	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	157.70
1513 29 18 29 19	Fraktionen von Babassuöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Babassuöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
1513 29 18 29 19	Fraktionen von Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Babassuöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
1514. 11 90 19 91 19 99 91 90 99 91 99 99	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1514. 19 91 99 91	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 91			
19 99			
21 90			
29 91			
29 99			
30 91			
30 99			
40 91			
40 99			
50 19			
50 91			
50 99			
90 13			
90 18			
90 19			
90 28			
90 29			
90 98			
90 99			
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
19 91			
29 91			
30 91			
40 91			
50 91			
90 18			
90 28			
90 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
10 91			
10 99			
20 92			
20 93			
20 97			
20 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
10 91			
10 99			
20 93			
20 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
10 91			
10 99			
20 93			
20 98			



Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1517. 90 62/ 90 99	Flüssige, geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1518. 00 19	Nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1701. 11 00 12 00 99 99	Kristallzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Herstellung von Mannit, Sorbit, deren Ester und Gluconsäure	29.58
1701. 11 00 12 00	Rohzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Raffinierung	43.—
1702. 30 29 30 38	Glukose, fest, chemisch rein oder nicht	zu technischen Zwecken	7.—
1904. 90 90	Getreidekörner, gebrochen und zubereitet <i>Bemerkung:</i> Waren aus der Europäischen Gemeinschaft, aus der Europäischen Freihandelsassoziation und aus begünstigten Ländern gemäss Verordnung vom 27. Juni 1995 <sup>7</sup> über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen: Fr. 4.80.	zur Herstellung von Cornflakes und dergleichen	6.—
2001. 10 10	Cornichons, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 90 91	Silberzwiebeln, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 90 98	Peperoncini (capsicum annuum L.), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2002. 90 10	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in Behältnissen von mehr als 5 kg, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen	zur Weiterverarbeitung und zum Abfüllen in luftdicht verschlossene Behältnisse von nicht mehr als 5 kg sowie zur industriellen Herstellung von Tomatenpulver	frei
2002. 90 10	Tomatenpulpe, mit einem Trockengehalt von 7 bis 10 %	zur Herstellung von Fertigsaucen	frei
2005. 40 10	Hülsenfrüchte, ausgelöst, vorgekocht oder gedämpft, getrocknet,	zur Herstellung von koch- oder tafelfertigen Suppen und Saucen	4.50
51 10	in Behältnissen von mehr als 5 kg		
90 11			
2005. 90 11	Peperoncini (capsicum annum L.), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2008. 19 10	Pulpen	zur industriellen Weiterverarbeitung	–.10
20 00			
30 10			
30 90			
70 10			
70 90			
80 00			
99 11			
99 96			
2008. 40 10	Pulpen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007	–.10
50 10			
50 90			
99 19			
99 97			
2008. 99 99	Aloe Vera	zur Herstellung von Grundstoffen zur Weiterverarbeitung	10.—
2009. 61 11	Traubensaft, nicht eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 l	zur Herstellung von alkoholfreiem Traubensaft oder alkoholfreien Mischungen von Traubensaft mit anderen Fruchtsäften	15.—
2009. 80 81	Säfte von tropischen Früchte, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	zur industriellen Weiterverarbeitung	–.10
2009. 80 89	Andere Säfte als von tropischen Früchte, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007	–.10
2102. 10 99	Hefesuspensionen «Metiozim»	zur Extraktion des pharmazeutischen Grundstoffes «S-adenosil-L-methionina (SAME)»	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollsatz Fr. je 100 kg brutto
2102. 10 99	Gärkellerhefen mit einem Trockenstoffgehalt bis 20 %	zur Weiterverarbeitung zu Extrakten, Pulver und Flocken für die Lebensmittelindustrie	1.—
2103. 10 00	Sojasauce	zur Weiterverarbeitung	10.—
2103. 90 00	Gewürzsaucen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	10.—
2106. 90 30	Eiweisshydrolysate und Hefeautolysate	zur Weiterverarbeitung (Herstellung von Suppenwürzen usw.)	20.—
2204. 29 41 29 42	Verarbeitungsweine, weisse oder rote	zur Weiterverarbeitung, andere als Herstellung von alkoholhaltigen Getränken	4.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	direkt an alcosuisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung ein- gehend, für Pflichtlager	18.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	zur Denaturierung durch alcosuisse, Profit- center der Eidg. Alko- holverwaltung	—,70
2208. 90 10	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol	direkt an alcosuisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung ein- gehend, für Pflichtlager	15.—
2302. 30 10	Weizenkleie	zu diätetischen Zwe- cken für die menschli- che Ernährung	70.—
2302. 30 10	Weizenmalzkleie, aromatisiert	zur Verwendung als Brotbackhilfsmittel	70.—
2309. 90 81 90 82 90 89	Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert <i>Bemerkung:</i> In der Einfuhrdeklaration ist der Produktename gemäss Bewilligung der Eidg. Forschungsanstalt für Nutztiere und Milchwirtschaft <sup>8</sup> anzugeben.	zur Verwendung als technischem Hilfsstoff für Tierfutter für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel	frei
2903. 13 00	Chloroform (Trichlormethan), technisches	zur Verwendung als Lösungsmittel, zur Raffination und Synthese	1.50

<sup>8</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
3823. 11 90	Stearinsäure	zur Herstellung von Textilhilfsmitteln und zum Beschichten von Durchschreibepapier	1.—
3824. 90 98	Zubereitungen auf der Basis von Kaolin (Slurry)	zur Weiterverarbeitung	—.03
3906. 90 90	Acrylnitril-Methacrylat- Pffropfcopolymer auf Buta- dien/Acrylnitril-Elastomer	zur Herstellung von Verpackungsfolien	—.10
3920. 10 00	Fasermasse aus Polyethylenfibrillen, in Form von rechteckigen, mit Wasser getränkten Platten	zur Herstellung von Faserzement	3.80
3920. 10 00/ 71 90 73 00/ 99 00	Andere Platten, Blätter und Folien aus kompakten Kunststoffen, andere als aus Vulkanfaser, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlage	zur Herstellung von fotografischen Filmen, auch lediglich Auftra- gen einer Haftschrift für die licht- empfindliche Emulsion; Herstellung von anti- statisierten oder beschichteten Folien zum Bedrucken oder Beschriften	10.—
4104. 11 00 19 00	Nasse an- oder vorgegerbte Leder, mit mehr als 50 Gewichtsprozent Wasser	zum Gerben	—.30
4105. 10 00			
4106. 21 00 31 00 40 00 91 00			
4703. 11 00 19 00 29 00 21 00	Sulfat-Holzzellstoff, anderer als solcher zum Auflösen	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—.35
4705. 00 00	Halbzellstoff aus Holz, chemisch, thermisch und mechanisch aufgeschlos- sen (CTMP = Chemical Thermo-Mecanical Pulp)	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—.10
4810. 13 10	Karton aus Zellulose, in Rollen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Herstellung von Zigaretten- Verpackungs- Zuschnitten, sog. hinge lid (HL)	6.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4810. 13 10 14 10 19 00	Papier, glatt, unbedruckt, gebleicht, ohne mechanisch aufbereitete Fasern, einseitig mit Kaolin bestrichen, in Rollen oder Bogen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Beschichtung von geschäumten Polystyrolplatten zur Verwendung für den Displaymarkt oder als Standbaumaterial für Messen	6.—
4810. 39 10	Kraftpappe, einseitig gestrichen	zur Herstellung von Verpackungen	frei
5007. 10 00 20 10 20 20 90 10 90 20	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide, roh, abgekocht, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	150.—
5007. 20 10	Honan- und andere ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Wildseide, roh, abgekocht oder gebleicht	zum Färben oder Bedrucken	200.—
5111. 11 00 19 00 90 00	Streichgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
5112. 11 10 11 90 19 10 19 90 90 10 90 90	Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
5208. 11 00/ 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 g	gewerbsmässige Stickerei	50.—
5210. 11 00/ 19 00			
5212. 11 00			
5208 11 00/ 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 60 g, jedoch nicht mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	10.—
5210. 11 00/ 19 00			
5212. 11 00			
5208. 12 00/ 19 00	Gewebe aus Baumwolle, roh oder rohcremiert, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5209.			
	11 00/		
	19 00		
5210.			
	11 00/		
	19 00		
5211.			
	11 00/		
	19 00		
5212.			
	11 00		
	21 00		
5402.	Multifilament-Garne aus Polyamid, im	zur Herstellung von	-.50
	10 00 Titerbereich von 220 bis 5500 Dezitex	Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	
5402.	Synthetische Filamentgarne (andere als	zum Umspinnen oder	10.—
	10 00 Nähgarne) aus Polyamid, roh, gebleicht	Umzwirnen	
	41 00 oder weiss mattiert, nicht texturiert,		
	51 00 ungezwirnt, von 16,7 Dezitex oder		
	weniger, nicht in Aufmachung für den		
	Einzelverkauf		
5402.	Multifilament-Garne aus Polyester, im	zur Herstellung von	-.50
	20 00 Titerbereich von 220 bis 5500 Dezitex	Seilen, Kordeln, Bänder und Gurten	
5402.	Cordura, texturierte Garne aus	zum Zwirnen oder	55.—
	31 00 Polyamid, mit einem Titer von	Weben	
	180 bis 370 dtex		
5402.	Cordura, texturierte Garne aus Polya-	zum Zwirnen oder	40.—
	32 00 mid, mit einem Titer von 560 dtex	Weben	
5402.	Synthetische Filamentgarne (Elastomer-	zum Umspinnen oder	10.—
	49 00 fäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht	Umzwirnen	
	59 00 oder weiss mattiert, ungezwirnt, nicht		
	texturiert, nicht in Aufmachung für den		
	Einzelverkauf		
5404.	Monofile (Elastomerfäden) aus Polyuret-	zum Umspinnen oder	10.—
	10 00 han, roh, gebleicht oder weiss mattiert	Umzwirnen	
5404.	Synthetische Monofile in Längen von	zur Herstellung von	30.—
	10 00 höchstens 1,5 m, auch in Bündeln mit	Bürsten- und Pinsel	
	anderen Fasern gemischt	waren, Besen und	
		Staubwischern	
5404.	Fibrillierte Streifen aus Polypropylen	zur Herstellung von	-.50
	90 00	Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	
5407.	Gewebe aus synthetischen	gewerbsmässige	100.—
	41 00 Filamentgarnen, roh, gebleicht, weiss	Stickerei	
	42 00 mattiert oder gefärbt		
	51 00		
	52 00		
	61 10		
	61 20		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
69 10			
69 20			
71 00			
72 00			
81 00			
82 00			
91 00			
92 00			
5407.	Gewebe aus Filamentgarnen aus	Ausbrennstoff für die	30.—
71 00	Polyvinylalkohol, roh oder gefärbt, mit	Stickerei	
72 00	einem Quadratmetergewicht von nicht		
81 00	mehr als 50 g (Aetzgaze)		
82 00			
91 00			
92 00			
5408.	Gewebe aus künstlichen Filamentgar-	gewerbsmässige	70.—
21 00	nen, einschliesslich Gewebe aus Erzeug-	Stickerei	
31 00	nissen der Nr. 5405, roh, gebleicht oder		
	weiss mattiert		
5512.	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern,	gewerbsmässige	50.—
11 00	roh, gebleicht oder gefärbt	Stickerei	
19 10			
21 00			
29 10			
91 00			
99 10			
	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern,	gewerbsmässige	
	roh, gebleicht oder gefärbt, mit einem	Stickerei	
	Quadratmetergewicht von		
5513.	– nicht mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5514.	– mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5515.	Andere Gewebe aus synthetischen	gewerbsmässige	50.—
11 10	Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	Stickerei	
11 20			
12 10			
12 20			
13 10			
13 20			
19 10			
19 20			
21 10			
21 20			
22 10			
22 20			
29 10			
29 20			
91 10			
91 20			
92 10			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
92 20			
99 10			
99 20			
5516.	Gewebe aus künstlichen Kurzfasern, roh	gewerbsmässige	30.—
11 00		Stickerei	
21 00			
31 00			
41 00			
91 00			
5906.	Gewirke aus Jute, im Eintauchverfahren	zur Herstellung von	38.—
91 00	mit Naturkautschuk imprägniert, am Stück	Teppichunterlagen	
5911.	Kardentücher, mit Kautschuk oder	zur Herstellung von	5.—
10 00	ähnlichen Massen als Zwischenlage oder Auflage	Kratzengarnituren	
6210.	Bekleidung aus Vliesstoff aus	zur Verwendung in	40.—
10 00	Polypropylen, für den Einmalgebrauch	Spitälern und Kliniken	
6307.	Andere konfektionierte Waren aus	zur Verwendung in	40.—
90 99	Vliesstoff aus Polypropylen, für den Einmalgebrauch	Spitälern und Kliniken	
6309.	Altwaren aus Spinnstoffen, mit	zum Reissen oder	—,03
00 00	beträchtlichen Gebrauchsspuren, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Aufmachungen	zur Herstellung von Putzplatten	
6403.	Schuhe	zur Herstellung von	48.—
19 00		Schlittschuhen oder Rollschuhen	
7019.	Filtertaschen, sog. Filtersäcke aus	zur Herstellung von	27.—
90 90	Polyesterfaservliesen mit eingelegten Glasfasermatten	Filtern	
7204.	Gebrauchte Automobile aus Eisen	zum Shreddern	frei
49 00	oder Stahl		
7225.	Elektrobleche aus Siliciumstahl, in	zum Bau des	—,20
11 11/	Tafeln oder Bändern, ohne Rücksicht	elektrischen Teiles	
19 90	auf die Breite	von Maschinen und Apparaten	
7226.			
11 11/			
19 90			
7601.	Aluminium in Rohform	zum Pressen, Walzen	10.—
20 00		oder Ziehen	
7605.	Draht aus Aluminium	zum Ziehen und	—,60
21 00		zur industriellen Weiterverarbeitung	
8408.	Kolbenmotoren mit Kompressions-	zum Einbau in Motor-	21.—
20 10	zündung (Dieselmotoren)	transportkarren für die Landwirtschaft der Tarifnummer 8704	